

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Grundwasserschutz
Herrn D. Hartmann
3003 Bern

Zürich, 28.03.2013

LV/PH

**Vernehmlassung Wegleitung Grundwasserschutz — Einführung einer Referenztabelle
«Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten»**

Stellungnahme der SGH zum Entwurf vom Januar 2013

Sehr geehrter Herr Hartmann

Die Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie (SGH) ist die Fachorganisation der Hydrogeologinnen und Hydrogeologen in der Schweiz. Sie befasst sich mit der Umsetzung des Grundwasserschutzes in planerischer und praktischer Hinsicht sowie mit der fachlichen Qualität der Grundwasser-Erkundung und -Überwachung (www.hydrogeo.ch).

Die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) wurde auf den 1. Januar 2007 aufgehoben, womit sich der Bund auf dem Gebiet der Tankanlagen seiner Oberaufsicht weitgehend entledigt hat. Die Grundsätze der VWF wurden in das GSchG überführt; dabei wurden die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht und die Schutzmassnahmen in der GSchV präzisiert.

Im Hinblick auf eine künftige Aktualisierung der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL 2004) hat das BAFU eine Referenztabelle zu Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt. Sie konkretisiert die Rechtsbegriffe des GSchG und der GSchV und beruht teils auf der vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen herausgegebenen Empfehlung Gewässerschutz (VSE 2.19, 1.3.2006).

In Zusammenarbeit mit dem Schweizer Geologenverband CHGEOL nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Referenztabelle wie folgt Stellung:

In Übereinstimmung mit der GSchV wird zwischen Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können ("Klasse A"), und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten (d. h.

solche, die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können, "Klasse B") unterschieden. Ausgenommen sind dabei Flüssigkeiten in Kanistern bis maximal 20 l sowie Lageranlagen für Abwasser und Hofdünger, für welche spezielle Regelungen im GSchG und in der GSchV gelten. Die Zuordnung von Flüssigkeiten zur Klasse A basiert auf Artikel 6 der Chemikalienverordnung vom 18.05.2006. Dabei wird anhand nachvollziehbarer Kriterien in "sehr giftige" resp. krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Flüssigkeiten (Kategorien 1 und 2) und Flüssigkeiten mit anderen Gesundheitsgefahren unterschieden. Für letztere wird mit einem Punkteverfahren ermittelt, ob eine Einteilung in die Klasse A notwendig ist. Alle anderen Flüssigkeiten werden der Klasse B zugeordnet. Weitere Kriterien zum Vorgehen bei nicht vorhandenen Datengrundlagen ergänzen das Punkteverfahren. Dieses Vorgehen erachten wir als nachvollziehbar und zweckmässig.

In der Tabelle "Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten" wird festgelegt, welche Art von Anlagen mit definierten Flüssigkeitsmengen und -Klassen in den verschiedenen Gewässerschutzbereichen resp. Grundwasserschutz-zonen zulässig sind. Auch diese Zuordnung erachten wir als nachvollziehbar und zweckmässig.

Wir begrüßen die geplante Anpassung der Wegleitung Grundwasserschutz und die Einführung der Referenztabelle "Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten". Die klare Auflistung der betroffenen Anlagen und die detaillierten Anmerkungen liefern nützliche Elemente, um eine nachhaltige Praxis bei dieser - für im Gewässerschutz tätige Geologen resp. Hydrogeologen zum Teil sehr technischen Thematik - zu gewährleisten.

Da die Ausscheidungen der Schutzbereiche, -Zonen und -Perimeter auf der Grundwasserschutzkarte immer einen evolutiven Charakter besitzen, schlagen wir zudem vor, in der Legende eine Empfehlung zur Georeferenzierungsbedarf der verschiedenen Anlagentypen einzufügen. Es wäre für Planungszwecke im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen von klarem Vorteil, wenn z.B. mit geographischen Informationssystemen schnell ein Überblick der Anlagen auf kantonalem resp. nationalem Territorium gewonnen werden könnte.

* * *

Für den Vorstand der
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR HYDROGEOLOGIE



Volker Lützenkirchen, Sekretär



Peter Huggenberger, Vizepräsident

Kopie: CHGEOL, Vorstand, c/o Geschäftsstelle Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn